

SATZUNG

**ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN
FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 1993 (GVBl I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Sept. 1995 (GVBl I, S. 462) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Okt. 1962 (GVBl I, S. 437), 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 1. Dez. 1964 (GVBl I, S. 204), in der Fassung vom 14. Jan. 1993 (GVBl I, S. 30), § 8 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 1. Okt. 1974 (BGBl I, S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in ihrer Sitzung am 21. März 1996 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2006 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2006):

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, öffentliche Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Gehwege - soweit sie nicht vorwiegend Zwecken des Verkehrs dient - als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Stadtallendorf.

Gem. § 16 (1) Hess. Straßengesetz bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

Die Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen darf nur im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast erteilt werden.

Die Benutzung ist erst zugelassen, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Stadtallendorf zu stellen. Die Stadt Stadtallendorf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;

Satzung Sondernutzung öffentliche Straßen

3. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6, Nr. 4 und 5, erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

Satzung Sondernutzung öffentliche Straßen

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) Auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jew. zum 1. Februar des Jahres.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Stadtallendorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jew. Ortssatzungen.

§ 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Satzung Sondernutzung öffentliche Straßen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft. Die Vorschriften, die durch die Einführung des EURO zum 01.01.2002 geändert wurden, treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften dieser Satzung außer Kraft.

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Stadtallendorf

Erläuterungen: p.T. = pro Tag
p.W. = pro Woche
p.M. = pro Monat
p.J. = pro Jahr

1. Schilder, Pfosten, Baustelleneinrichtungen u.ä.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr/ €	Mindestgebühr /€
01	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,38 € p.M.	7,50 €
	b) auf Straßen je qm bean- spruchter Verkehrsfläche	0,75 € p.M.	15,00 €
02	Aufgrabungen	0,38 € p.T.	7,50 €
03	Container u. ä.	3,75 € p.T./Stck.	

2. Gewerbliche Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr/ €	Mindestgebühr /€
01	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	76,50 € p.J./Stck. 7,50 € p.M./Stck.	
02	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	22,25 € p.J./Stck. 2,25 € p.M./Stck.	7,50 € p.J./Stck.
03	Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen	76,50 € p.J./Stck. 7,50 € p.M./Stck.	
04	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,50 € p.M.	7,50 € p.M.
05	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. auf Dauer, je Stand a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen - bis 10 qm - über 10 qm	207,00 € p.M. 345,00 € p.M.	

Satzung Sondernutzung öffentliche Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr/ €	Mindestgebühr /€
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen frei geboten werden - bis 10 qm - über 10 qm	276,00 € p.M. 517,50 € p.M.	
06	Bewegliche Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. vorübergehend, je Stand a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen - bis 10 qm - über 10 qm b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen frei geboten werden - bis 10 qm - über 10 qm	10,50 € p.T. 207,00 € p.M. 18,00 € p.T. 345,00 € p.M. 15,00 € p.T. 276,00 € p.M. 25,50 € p.T. 483,00 € p.M.	
07	An Wänden befestigte Werbeeinrichtungen, wie transparente Leuchtreklamen u. ä., die die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H.		

Satzung Sondernutzung öffentliche Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr/ €	Mindestgebühr /€
	in die Gehwegbreite hineinragen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	37,50 € p.J./Stck. 4,50 € p.M./Stck.	
08	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,25 € p.T.	
09	Verkauf von Weihnachtsbäumen, je qm	1,50 € p.T.	
10	Verteilung gewerblicher Flugblätter, Handzettel u.ä.	15,00 € p.T./Pers.	
11	Überlassung des Busbahnhofs/Festplatz für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	229,50 € p.T.	37,50 € p.T.
12	Überlassung der Stadtmitte (Fußgängerzone) für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	229,50 € p.T.	37,50 € p.T.
13	Überlassung der Stadtmitte (Parkplatz) für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	229,50 € p.T.	37,50 € p.T.
14	Überlassung sonstiger öffentlicher Plätze für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	76,50 € p.T.	15,00 € p.T.
15	Sondernutzungen im übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgen	76,50 € p.T.	15,00 € p.T.

Satzung Sondernutzung öffentliche Straßen

3. Sonstige Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr /€	Mindestgebühr /€
01	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter 1.01 fällt, a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,15 € p.T. 0,38 € p.T.	3,75 € 7,50 €
02	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangener Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt bei Durchmessern bis 100 mm bei Durchmessern über 100 mm b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt bei Durchmessern bis 100 mm bei Durchmessern über 100 mm	3,75 € 4,50 € 22,50 € 25,50 €	
03	Masten (für Fahnen u.ä.), je Mast	37,50 € p.J.	1,50 € p.T.
04	Tribünen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,23 € p.T.	3,00 €

Satzung Sondernutzung öffentliche Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr /€	Mindestgebühr /€
05	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	1,50 € p.J.	7,50 €
06	Wohnwagen, mit und ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,38 € p.T.	7,50 €
07	Informationsstände - bis 5 qm Fläche - über 5 qm Fläche, zusätzlich je angef. qm	7,50 € p.T. 1,50 € p.T.	
08	Aufstellen von Altkleider-Containern - pro Container	90,00 € p.J.	7,50 € p.M.

4. Übermäßige Benutzung im Sinne der §§ 29 (2) und 46 StVO

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr /€	Mindestgebühr /€
01	Rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	382,50 € p.T.	76,50 € p.T.

Satzung Sondernutzung öffentliche Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr /€	Mindestgebühr /€
02	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	37,50 € p.T.	7,50 € p.T.